

Anlage 02

zur Sitzungsvorlage V/2017/0712/4

Bewertung und Abwägung der Stellungnahmen

(Stand: 06.08.2019)

Anpassung an die Ziele der Raumordnung

- entfällt -

Behördenbeteiligung

- | | |
|-----------------|---|
| Anlage 02.201 | Kreis Borken
Stellungnahmen vom 14.02.2018 und 06.03.2019, Az.: 63 72 03 |
| Anlage 02.204.1 | Bezirksregierung Arnsberg, Dez.22 - Kampfmittelbeseitigung
Stellungnahme vom 16.01.2018, Az.: 22.05.01.01 (55-01-207523) |
| Anlage 02.205 | Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland
Stellungnahme vom 09.03.2018,
Az.: 2030/4403a/1.13.03.07-Ahaus-Nr. 16 |
| Anlage 02.208 | LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster
Stellungnahme vom 22.01.2018, Az.: Gr/Ti/M67/18B |
| Anlage 02.220 | Stadtwerke Ahaus GmbH
Stellungnahme vom 08.02.2018, Az.: Ge-G-P-810-53-18-002 |
| Anlage 02.222 | Westnetz GmbH, Spezialservice Strom
Stellungnahme vom 13.02.2018, Az.: DRW-S-LK/1512/Mi/119.158/cl |
| Anlage 02.227 | Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West PTI 15 (Festnetz)
Stellungnahme vom 15.02.2018 |

Beteiligung der Nachbargemeinden

- entfällt –

Grenzüberschreitende Beteiligung

- entfällt –

Öffentlichkeitsbeteiligung

- keine Stellungnahmen -

Sonstige Anregungen/Bedenken und Hinweise

- keine -

Anlage 02.201	Kreis Borken, Stellungnahme vom 14.02.2018, Az.: 63 72 03
----------------------	---

Abwägungsvorschlag:

201.3-01: Ergänzende Aussagen zur Abwasserbeseitigung und zur Wasserversorgung

Der Hinweis, dass zur Vervollständigung der Verfahrensunterlagen ergänzende Aussagen zur Abwasserbeseitigung und zur Wasserversorgung erforderlich sind, wird zur Kenntnis genommen.

201.4-01: Festsetzung der Fläche im Kronentraufbereich des Naturdenkmals als private Grünfläche

Der Anregung, die Fläche im Kronentraufbereich des Naturdenkmals als private Grünfläche festzusetzen wird nicht gefolgt. Im Kronentraufbereich des Naturdenkmals wird die Gemeinbedarfsfläche als Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen überlagert. (siehe Text Nr. 3.2).

201.4-01.1: Ergänzende Festsetzungen zur Sicherung des Schutzbereichs des Naturdenkmals

Der Anregung, die Festsetzungen zur Sicherung des Schutzbereichs des Naturdenkmals zu ergänzen, wird gefolgt.

201.4-02: Ergänzung der Verfahrensunterlagen um Aussagen über Maßnahmen zum Ausgleich nach § 1a (3) BauGB

Der Hinweis, wonach die Verfahrensunterlagen bislang keine Aussagen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft beinhalten, wird zur Kenntnis genommen.

201.4-02.1: Ergänzende Aussagen zu den Maßnahmen zum Ausgleich i. S. des § 1a (3) BauGB außerhalb des Plangebiets

Die Maßnahmen zum Ausgleich i. S. des § 1a (3) BauGB außerhalb des Plangebiets werden auf den städtischen Kompensationsflächen 4 (4.186 Biotopwertpunkte), 10 (1.289 Biotopwertpunkte), 17 (1.151 Biotopwertpunkte) und 19 (2.000 Biotopwertpunkte) durchgeführt.

201.4-03: Ergänzung der Verfahrensunterlagen um Aussagen zum Artenschutz

Der Hinweis, wonach die Verfahrensunterlagen bislang keine Aussagen zum Artenschutz enthalten, wird zur Kenntnis genommen.

201.4-03.1: Ergänzende Festsetzungen zur Sicherung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Der Anregung, die Festsetzungen zur Sicherung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu ergänzen, wird gefolgt.

201.4-04: Ergänzung des räumlichen Geltungsbereichs zugunsten einer Fläche für Maßnahmen zur landschaftsgerechten Ortsrandeingrünung

Der Anregung, den räumlichen Geltungsbereich zugunsten einer Fläche für Maßnahmen zur landschaftsgerechten Ortsrandeingrünung zu ergänzen, wird nicht gefolgt. Stattdessen wird innerhalb des Plangebiets entlang der Plangebietsgrenze zur freien Landschaft ein 6 m breiter Pflanzstreifen als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung festgesetzt. Die Festsetzung wird mit einer Pflanzfestsetzung überlagert, wonach auf der Grünfläche zum Zwecke der landschaftsgerechten Ortsrandeingrünung eine freiwachsende Hecke anzulegen ist.

201.6-01: Prüfung der lärmbedingten Auswirkungen des Feuerwehrgerätehauses auf schutzbedürftige Gebiete und/oder Nutzungen in der Umgebung

Der Anregung, die lärmbedingten Auswirkungen des Feuerwehrgerätehauses auf schutzbedürftige Gebiete und/oder Nutzungen in der Umgebung zu prüfen, wird gefolgt.

201.6-01.1: Überarbeitung des Schallschutzgutachtens unter Berücksichtigung einer "engeren" Auslegung des Notfallbetriebs

Der Anregung, das Schallschutzgutachten unter Berücksichtigung einer "engeren" Auslegung des Notfallbetriebs zu überarbeiten, wird nicht gefolgt.

Begründung:

201.3-01: Ergänzende Aussagen zur Abwasserbeseitigung und zur Wasserversorgung

Die untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass zur Vervollständigung der Verfahrensunterlagen ergänzende Aussagen zur Abwasserbeseitigung und zur Wasserversorgung erforderlich sind.

Zur Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Abwassers ist eine Ergänzung der Kanalisationsnetze erforderlich. Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. Für das auf den Grundstücken anfallende Abwasser besteht nach § 9 Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Ahaus (EWS) grundsätzlich Anschluss- und Benutzungszwang.

Die ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften ist nach gegenwärtigem Planungsstand gewährleistet.

Die Wasserversorgung fällt in die Zuständigkeit der Stadtwerke Ahaus GmbH.

201.4-01: Festsetzung der Fläche im Kronentraufbereich des Naturdenkmals als private Grünfläche

In bzw. an der Barler Straße befinden sich zwei Bäume, die gemeinsam ein Baumtor bilden. Der südliche Baum ist im Landschaftsplan Ahaus (Landschaftsplan), der nördliche Baum in der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Kreis Borken vom 01.07.1996 (Naturdenkmalverordnung) als Naturdenkmal i. S. des § 28 BNatSchG festgesetzt ist. Die beiden Naturdenkmäle sind nachrichtlich übernommen. Neben den beiden Bäumen zählt auch der Schutzbereich der Bäume zum Naturdenkmal. Der Schutzbereich umfasst die Fläche unter der Baumkrone sowie einen 1,5 m breiten Streifen rund um den Kronentraufbereich. Die Flächen der Naturdenkmäle (Fläche unter der Baumkrone plus 1,5 m um den Kronentraufbereich) sind, soweit sie im Plangebiet liegen, als Straßenverkehrsfläche (Barler Straße) sowie als Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr festgesetzt. Bei der Straßenverkehrsfläche handelt es sich um eine bestandssichernde Festsetzung. Die Straße ist in den Grenzen der Straßenverkehrsfläche bereits vorhanden

und endgültig fertiggestellt. Demgegenüber handelt es sich bei der Gemeinbedarfsfläche um eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche im bisherigen Außenbereich i. S. des § 35 BauGB, für die der Bebauungsplan erstmalig die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses schafft. Vor diesem Hintergrund vertritt die untere Naturschutzbehörde die Auffassung, dass die Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche im Schutzbereich des Naturdenkmals der naturschutzrechtlichen Schutzfestsetzung widerspricht. Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten wird angeregt, den Schutzbereich des Naturdenkmals als private Grünfläche i. V. m. einer textlichen Festsetzung festzusetzen, wonach in diesem Bereich die Anlage befestigter Flächen jeglicher Art, das Abstellen von Fahrzeugen oder Materiallagerungen untersagt sind.

Nach hiesiger Auffassung bestehen Zweifel, ob die Festsetzung einer privaten Grünfläche zulässig ist, weil es ihr an der notwendigen städtebaulich zu begründenden Zweckbestimmung fehlt. Stattdessen wird die Gemeinbedarfsfläche im Kronentraufbereich des Naturdenkmals als Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen überlagert (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB). Unter Bezugnahme auf den Umweltbericht wird bestimmt, dass diese Fläche mit einer artenreichen Saatgutmischung aus regionaler Herkunft zu begrünen und extensiv durch eine 2-malige Mahd zu unterhalten ist. Das Lagern oder Abstellen von Gegenständen jeglicher Art – auch vorübergehend - ist nicht zulässig (siehe Text Nr. 3.2).

Unter Berücksichtigung der getroffenen Nutzungsbeschränkungen zum Schutz des Naturdenkmals wird davon ausgegangen, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans mit der naturschutzrechtlichen Schutzfestsetzung vereinbar sind. Ein Widerspruch zwischen Naturschutzverordnung und Bebauungsplan ist nicht erkennbar.

201.4-01.1: Ergänzende Festsetzungen zur Sicherung des Schutzbereichs des Naturdenkmals

Unter Bezugnahme auf den vorläufigen Beschluss zu Anregung 201.4-01 "Festsetzung der Fläche im Kronentraufbereich des Naturdenkmals als private Grünfläche" sowie auf die unter 5.1 und 5.4 des Umweltberichts beschriebenen Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird angeregt, die Festsetzungen zur Sicherung des Schutzbereichs des Naturdenkmals wie folgt zu ergänzen:

"Der Schutzbereich ist bereits vor Baubeginn durch Schutzzäune o. ä. gegenüber dem Baustellenbetrieb einzuzäunen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Schutzbereich dauerhaft durch eine 0,60-1,20 m hohe Laubholz-Schritthecke oder eine ortsüblich Zaunanlage gleicher Höhe zu sichern. Im Schutzbereich dürfen weder Aufschüttungen noch Abgrabungen vorgenommen werden."

Die betreffende Festsetzung wird unter Berücksichtigung der Anregung neu gefasst (siehe Text Nr. 3.2).

201.4-02: Ergänzung der Verfahrensunterlagen um Aussagen über Maßnahmen zum Ausgleich nach § 1a (3) BauGB

Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die Verfahrensunterlagen bislang keine Aussagen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft beinhalten.

Die Aufstellung des Bebauungsplans lässt Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erwarten, d. h. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind, unter Einbeziehung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a (3) BauGB, in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Nach § 1a (3) Satz 3 und 4 BauGB zählen zu den Maßnahmen zum Ausgleich auch solche, die außerhalb des Plangebiets, d. h. an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs, durchgeführt werden sollen.

Maßnahmen zum Ausgleich i. S. des § 1a (3) BauGB sind vorgesehen

1. innerhalb des Plangebiets, insbesondere im Bereich der Ortsrandeingrünung, sowie
2. außerhalb des Plangebiets (8.626 Wertpunkte).

Die Maßnahmen auf den Flächen außerhalb des Plangebiets ergeben sich dem Umfang nach aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist Bestandteil des Umweltberichts. Wo die Maßnahmen zum Ausgleich außerhalb des Plangebiets durchgeführt werden sollen, war zum Zeitpunkt der Verfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB noch nicht abschließend geklärt.

201.4-02.1: Ergänzende Aussagen zu den Maßnahmen zum Ausgleich i. S. des § 1a (3) BauGB außerhalb des Plangebiets

Die Maßnahmen zum Ausgleich i. S. des § 1a (3) BauGB außerhalb des Plangebiets sind vorgesehen auf folgenden städtischen Kompensationsflächen:

- Kompensationsfläche 4 4.186 Biotopwertpunkte
Gemarkung Kspl.-Schöppingen Flur 55 Flurstück 79
- Kompensationsfläche 10 1.289 Biotopwertpunkte
Gemarkung Wessum Flur 61 Flurstücke 4 und 5
- Kompensationsfläche 17 1.151 Biotopwertpunkte
Gemarkung Ahaus Flur 3 Flurstück 85 tlw.
Gemarkung Ahaus Flur 4 Flurstück 114 tlw.
- Kompensationsfläche 19 2.000 Biotopwertpunkte
Gemarkung Wüllen Flur 33 Flurstück 51 tlw.

Unter Berücksichtigung der v. g. Maßnahmen außerhalb des Plangebiets sind die Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen.

201.4-03: Ergänzung der Verfahrensunterlagen um Aussagen zum Artenschutz

Nach dem Ergebnis der Umweltprüfung, die für das Plangebiet im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt worden ist, sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in § 44 BNatSchG nicht berührt.

201.4-03.1: Ergänzende Festsetzungen zur Sicherung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Unter Bezugnahme auf die in der Artenschutzprüfung und dem Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wird angeregt, die Festsetzungen zur Sicherung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu ergänzen.

der ASP kommt zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan - unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Maßnahmen - keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG erwarten lässt:

1. Bauzeitenregelungen für das Beseitigen von Gehölzen und das Freilegen von Flächen

Um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln nicht zu beschädigen oder zu zerstören gelten folgende Bauzeitenregelungen (siehe Text Nr. 3.3 (1)):

1. Das Beseitigen von Gehölzen ist in der Brut- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. September) nicht zulässig.
2. Das Freilegen von Flächen ist in der Kernbrutzeit (1. März bis 31. Juli) nicht zulässig.

Zur Vermeidung einer Übermaßregelung kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn durch vorangehende Kontrollbegehungen nachgewiesen wird, dass keine Brutreviere berührt sind. Die Kontrolle ist durch eine Person durchzuführen, die nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügt. Im Falle eines Nachweises ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (siehe Text Nr. 3.3 (2)).

2. Fachkundige Begleitung von Baumfällungen

Um die Alarmzufahrt anzulegen, muss voraussichtlich ein Straßenbaum in der Stadtlohner Straße gefällt werden. Vor dem Fällen ist der Baum auf Baumhöhlen und andere als dauerhafte Niststätte/Brutstätte geeignete Strukturen und deren Besatz zu kontrollieren. Die Kontrolle ist durch eine Person durchzuführen, die nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügt. Im Falle eines Nachweises sind die Fällarbeiten sofort einzustellen. Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (siehe Text Nr. 3.4).

3. Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln

Zum Schutz von Insekten gelten folgende Regelungen für die Außenbeleuchtung (siehe Text Nr. 3.5):

1. Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln ohne bzw. mit nur geringem Ultraviolett- bzw. Blauanteil im Lichtspektrum (z. B. LED-Leuchten)
LED-Leuchten der neusten Generation erfüllen die Forderung nach einem geringen Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum, ohne die Farbkennung zu beeinträchtigen.
2. Verwendung von Leuchtenköpfen, bei denen das Licht vorwiegend nach unten fällt.

201.4-04: Ergänzung des räumlichen Geltungsbereichs zugunsten einer Fläche für Maßnahmen zur landschaftsgerechten Ortsrandeingrünung

Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebiets am Siedlungsrand weist die untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass die Planung bislang Maßnahmen zur landschaftsgerechten Ortsrandeingrünung vermissen lässt. Angeregt wird, den räumlichen Geltungsbereich zugunsten einer Fläche für Maßnahmen zur landschaftsgerechten Ortsrandeingrünung zu ergänzen.

Unter Berücksichtigung der Anregung ist vorgesehen, entlang der Plangebietsgrenze zur freien Landschaft einen 6 m breiten Pflanzstreifen für eine freiwachsende Hecke anzulegen. Der Pflanzstreifen ist als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung festgesetzt. Die Festsetzung ist mit einer Pflanzfestsetzung nach § 9 (1) Nr. 25a BauGB überlagert. Danach ist auf der Grünfläche zum Zwecke der landschaftsgerechten Ortsrandeingrünung eine freiwachsende Hecke anzulegen. Eine Ergänzung des räumlichen Geltungsbereichs ist nicht erforderlich. Auf die Beschränkung der Bepflanzung im Bereich des Schutzstreifens der Hochspannungsleitung (siehe Text Nr. 3.1 (2)) wird hingewiesen¹. Die Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche ist nicht beeinträchtigt.

¹ siehe Anlage 02.222, Begründung zu AnregeNr. 02.222-01

201.6-01: Prüfung der lärmbedingten Auswirkungen des Feuerwehrgerätehauses auf schutzbedürftige Gebiete und/oder Nutzungen in der Umgebung

Unter Bezugnahme auf eine gleichlautende Anregung der unteren Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens² sind die lärmbedingten Auswirkungen des Feuerwehrgerätehauses auf schutzbedürftige Gebiete und Nutzungen gutachterlich ermittelt und bewertet worden³. Grundlage für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist die DIN 18005-1⁴ i. V. m. der TA-Lärm⁵ (vgl. Nr. 7.5 der DIN 18005-1). Bewertungsmaßstab sind die gebietsabhängigen, gewerbebezogenen schalltechnischen Orientierungswerte in Bbl 1 zu DIN 18005-1⁶. Die Zahlenwerte sind identisch mit Immissionsrichtwerten nach Nr. 6.1 der TA-Lärm. Vorbelastungen durch andere Betriebe und Anlagen, die der TA-Lärm unterliegen, sind nicht vorhanden.

Danach werden die einschlägigen schalltechnischen Orientierungswerte in Bbl 1 zu DIN 18005-1 beim Regelbetrieb des Feuerwehrgerätehauses im Tageszeitraum (6.00 bis 22.00 Uhr) deutlich unterschritten. Im Nachtzeitraum (22.00 bis 6.00 Uhr) gehen von dem Feuerwehrgerätehaus im Regelbetrieb keine Geräuschimmissionen aus. Eine Überschreitung der nach Nr. 6.1 Satz 2 der TA-Lärm zulässigen Maximalpegel durch kurzzeitige Geräuschspitzen ist nicht zu erwarten, sofern der Regelbetrieb ausschließlich tagsüber stattfindet.

Im Notfallbetrieb ergeben sich in der unmittelbaren Umgebung zwar Überschreitungen der einschlägigen Immissionswerte; nach Nr. 7.1 "Ausnahmeregelung für Notsituationen" der TA-Lärm dürfen die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 jedoch überschritten werden, soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. , Rettungseinsätze sind daher – auch nachts - grundsätzlich hinzunehmen.

Zum Schutz der Nachbarschaft bzw. zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche empfiehlt der Gutachter:

1. Der Regelbetrieb sollte ausschließlich tagsüber (6.00 bis 22.00 Uhr) organisiert werden.
2. Für die nach Notfalleinsätzen im Nachtzeitraum zurückkehrenden Einsatzfahrzeuge wird aus Lärmschutzgründen empfohlen, ausschließlich die südliche Gebäudeumfahrt zu nutzen.
3. Martinshörner sollten nicht bereits auf dem Alarmhof, sondern erst auf der Stadtlohner Straße (L 572) zum Einsatz kommen.

Die Festsetzung der v. g. organisatorischen Schutzmaßnahmen ist im Bebauungsplan weder zulässig noch erforderlich, da die rechtliche und tatsächliche Umsetzung durch das nachfolgende bauaufsichtliche Verfahren gesichert ist.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Schallschutzgutachtens lässt das räumliche Nebeneinander von Feuerwehrgerätehaus und Wohnbebauung keine lärmbedingten Nutzungskonflikte erwarten.

² Der Bebauungsplan Nr. 40 Teil 3 – Feuerwehrgerätehaus Wüllen – wird im Parallelverfahren nach § 8 (3) Satz 1 BauGB aufgestellt.

³ Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 40 Teil 3 – Feuerwehrgerätehaus Wüllen – der Stadt Ahaus. Erstellt i. A. der Stadt Ahaus von Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau. Bericht Nr. 3662.1/01 Gronau, 16.08.2018

⁴ DIN 18005 Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. Ausgabe Juli 2002

⁵ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)

⁶ DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, Beiblatt 1 zu Teil 1: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Ausgabe Mai 1987

201.6-01.1: Überarbeitung des Schallschutzgutachtens unter Berücksichtigung einer "engeren" Auslegung des Notfallbetriebs

Die untere Immissionsschutzbehörde weist darauf hin, dass nach einem aktuellen Urteil des VG Münster eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm in Notsituationen nach Nr. 7.1 der TA-Lärm nur zulässig wäre, soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist, z. B. bei der Verwendung des Martinhorns. Alle übrigen, im Einsatzfall zu erwartenden Geräuschemissionen (An- und Abfahrt der Einsatzkräfte, Rangiervorgänge, An- und Abfahrt der Feuerwehrfahrzeuge) würden nach diesem Urteil nicht unter diese Ausnahmeregelung fallen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass diese "enge" Auslegung des Notfallbetriebs im Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung keinen Bestand haben wird. Vor diesem Hintergrund wird von einer Überarbeitung des Schallschutzgutachtens abgesehen.

Abschließender Hinweis

Die Berücksichtigung der Stellungnahme i. S. der Abwägungsvorschläge führt im Ergebnis zu einer Änderung des Planentwurfs. Eine erneute Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB ist nicht erforderlich, da die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt; die Öffentlichkeit ist nicht betroffen (§ 4a (3) Satz 4 BauGB).

Anlage 02.204.1	Bezirksregierung Arnsberg, Dez.22 -.Kampfmittelbeseitigung Stellungnahme vom 16.01.2018, Az.: 22.05.01.01 (55-01-207523)
------------------------	--

Abwägungsvorschlag:

204.1-01: Sondieren der Stellungsbereiche

Der Hinweis, den dokumentierten Stellungsbereich auf Kampfmittel zu sondieren, wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

204.1-01: Sondieren der Stellungsbereiche

Nach Angaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes lässt die Luftbildauswertung im nördlichen Teil des Plangebiets einen Stellungsbereich erkennen. Es wird empfohlen, den Stellungsbereich zu sondieren, falls dieser nach dem Zweiten Weltkrieg nicht überbaut wurde.

Der Bebauungsplan erhält einen entsprechenden Hinweis.

Unter Berücksichtigung der v. g. Maßnahmen sind **Gefahren durch Kampfmittel** innerhalb des Plangebiets bzw. auf schutzbedürftige Nutzungen außerhalb des Plangebiets **nicht zu erwarten**.

Abschließender Hinweis

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst weist darauf hin, dass die Stellungnahme aus Datenschutzgründen ausschließlich für den Dienstgebrauch vorgesehen ist. Eine sonstige Verwendung oder digitale Veröffentlichung ist untersagt.

Anlage 02.208	Landesbetrieb Straßenbau NRW, RN Münsterland Stellungnahme vom 09.03.2018, Az.: 2030/4403a/1.13.03.07-Ahaus-Nr. 16
----------------------	--

Abwägungsvorschlag:

205-01: Abstimmung der Detailplanung über die verkehrliche Anbindung des Plan- gebiets an die L 572

Der Hinweis, die Detailplanung über die verkehrliche Anbindung des Plangebiets an die L 572 einvernehmlich abzustimmen, wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

205-01: Abstimmung der Detailplanung über die verkehrliche Anbindung des Plan- gebiets an die L 572

Nach dem Planentwurf erfolgt die verkehrliche Erschließung des Feuerwehrgerätehauses

- für die Einsatzfahrzeuge über die Stadtlohner Straße (L 572),
- für die Einsatzkräfte über die Barler Straße.

Die Alarmausfahrt zur L 572 ist mit Schrankenanlage und Blitzleuchte geplant.

Aus Sicht von Straßen NRW bestehen keine Bedenken gegen die Planung, wenn die Detailplanung über die verkehrliche Anbindung des Plangebiets an die L 572 einvernehmlich abgestimmt wird. Die Abstimmungspflicht ergibt sich aus § 18 (4) Satz 2 StrWG NRW. Danach bedürfen Arbeiten an der Straße im Zusammenhang mit der Anlage der Zufahrt der Zustimmung des Straßenbaulastträgers.

Anlage 02.208	LWL-Archäologie für Westfalen , Außenstelle Münster, Stellungnahme vom 22.01.2018, Az.: Gr/Ti/M67/18B
----------------------	---

Abwägungsvorschlag:

208-01: Entdecken von Bodendenkmälern

Der Anregung, in die Bauleitpläne einen Hinweis auf die §§ 15, 16 und 28 DSchG sowie das Anzeigen erster Erdbewegungen aufzunehmen, wird gefolgt.

Begründung:

208-01: Entdecken von Bodendenkmälern

LWL-Archäologie für Westfalen geht unter Bezugnahme auf entsprechende Funde in der Umgebung des Plangebiets davon aus, dass im Plangebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien aus der Oberkreide angetroffen werden. Vor diesem Hintergrund bittet LWL-Archäologie für Westfalen, in den Bebauungsplan einen Hinweis auf die §§ 15, 16 und 28 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sowie das Anzeigen erster Erdbewegungen aufzunehmen.

§ 15 DSchG regelt die Anzeigepflicht beim Entdecken von Bodendenkmälern, § 16 DSchG das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern am Fundort, § 28 DSchG das Recht, Grundstücke zu betreten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können.

Anlage 02.220

Stadtwerke Ahaus GmbH,
Stellungnahmen vom 08.02.2018 und 14.02.2019,
Az.: Ge-G-P-810-53-18-002

Abwägungsvorschlag:

220-01: Hinweise zur Berücksichtigung der bestehenden Versorgungsleitungen bei der Durchführung des Bebauungsplans

Der Hinweis, die Hecken entlang der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen so zu setzen, dass Ihre Wurzeln die Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigen oder gefährden, wird zur Kenntnis genommen.

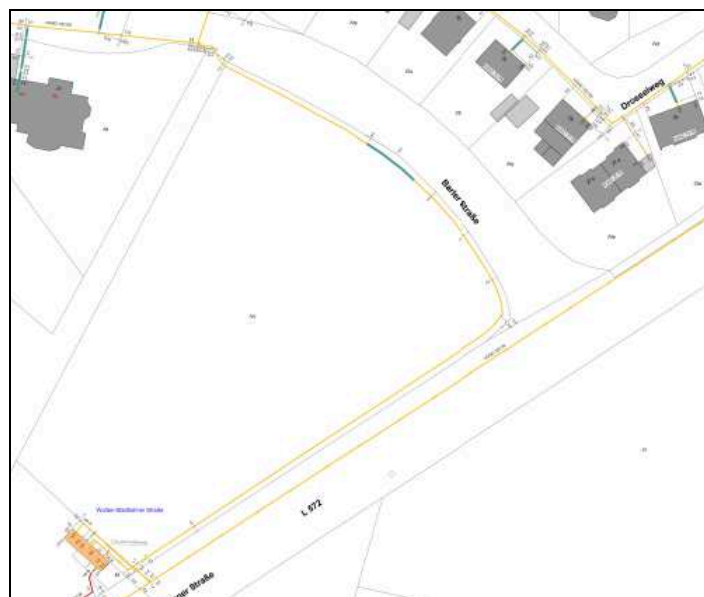
Begründung:

220-01: Hinweise zur Berücksichtigung der bestehenden Versorgungsleitungen bei der Durchführung des Bebauungsplans

Die Stadtwerke weisen darauf hin, dass entlang der Plangebietsgrenzen Versorgungsleitungen verlaufen:

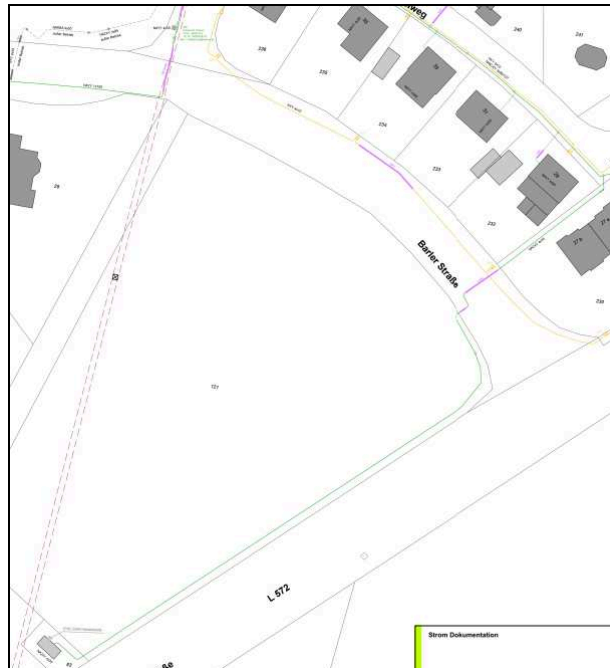
- entlang der nordöstlichen/südöstlichen Plangebietsgrenze verläuft eine Gasleitung (siehe Abbildung 1),
- entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze zusätzlich ein Niederspannungskabel (siehe Abbildung 2).

Abbildung 1: Bestandsplan Gasversorgung



Quelle: Stadtwerke Ahaus GmbH

Abbildung 2: Bestandsplan Stromversorgung



Quelle: Stadtwerke Ahaus GmbH

Der Versorgungsträger bittet, die Hecken entlang der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen so zu setzen, dass Ihre Wurzeln die Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigen oder gefährden. Nach Text Nr. 4 (1) sind Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen nur als Hecken zulässig. Gleiches gilt sinngemäß für die freiwachsende Hecke, die als Ortsrandein-
grünung vorgesehen ist.

Anlage 02.222	Westnetz GmbH, Spezialservice Strom, Stellungnahme vom 13.02.2018, Az.: DRW-E-EP-S-SI
----------------------	---

Abwägungsvorschlag:

222-01: Nachrichtliche Übernahme der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Stadtlohn-Gronau

Der Anregung, den Leitungsverlauf der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Stadtlohn-Gronau mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich zu übernehmen, wird gefolgt.

222-02: Beteiligung des Leitungsträgers bei Bauvorhaben im Schutzstreifen bzw. in unmittelbarer Nähe des Schutzstreifens

Der Anregung, eine Beteiligung des Leitungsträgers bei Bauvorhaben im Schutzstreifen bzw. in unmittelbarer Nähe des Schutzstreifens durch eine textliche Festsetzung zu sichern, wird nicht gefolgt. Der Bebauungsplan erhält einen Hinweis, wonach die Rechte des Leitungsträgers an den von der Hochspannungsleitung berührten Grundstücken in Form von beschränkten persönlichen Grunddienstbarkeiten gesichert sind.

Begründung:

222-01: Nachrichtliche Übernahme der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Stadtlohn-Gronau

Die Westnetz GmbH verweist darauf, dass der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans den Schutzstreifen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Stadtlohn-Gronau berührt. Der Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen ist nach den zur Verfügung gestellten Plänen nachrichtlich übernommen. Der Schutzstreifen hat in Höhe des Plangebiets eine Breite von 32 m, bzw. 16 m beidseitig der Leitungsachse.

Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten ist die Nutzung auf den Flächen innerhalb des Schutzstreifens wie folgt eingeschränkt:

- Die Flächen, die als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt sind, sind als nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt.
- Auf den Flächen, die als öffentliche Grünfläche mit Pflanzfestsetzungen festgesetzt sind, sind nur Gehölze zulässig, deren Endwuchshöhe 3 m nicht übersteigt.

222-02: Beteiligung des Leitungsträgers bei Bauvorhaben im Schutzstreifen bzw. in unmittelbarer Nähe des Schutzstreifens

Nach § 23 (5) BauNVO können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zugelassen werden (Satz 1). Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (Satz 2). Vor diesem Hintergrund bittet der Leitungsträger, die Beteiligung bei Bauvorhaben im Schutzstreifen bzw. in unmittelbarer Nähe des Schutzstreifens durch eine textliche Festsetzung öffentlich-rechtlich zu sichern. Eine derartige Festsetzung ist weder zulässig noch erforderlich, da die Rechte des Leitungsträgers an den von der Hochspannungsleitung berührten Grundstücken in Form von beschränkten persönlichen Grunddienstbarkeiten privatrechtlich gesichert sind. Die Grunddienstbarkeit beinhaltet für den Schutzbereich u. a. ein Bau- und Einwirkungsgebot. Der Bebauungsplan erhält einen entsprechenden Hinweis (siehe Hinweis Nr. 4).

Anlage 02.227	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 15.02.2018
----------------------	---

Abwägungsvorschlag:

227-01: Hinweise zur Berücksichtigung der bestehenden Telekommunikationsinfrastruktur bei der Durchführung des Bebauungsplans

Die Hinweise zur Berücksichtigung der bestehenden Telekommunikationsinfrastruktur bei der Durchführung des Bebauungsplans werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

227-01: Hinweise zur Berücksichtigung der bestehenden Telekommunikationsinfrastruktur bei der Durchführung des Bebauungsplans

Die Deutsche Telekom Technik GmbH gibt verschiedene allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung der bestehenden Telekommunikationsinfrastruktur bei der Durchführung des Bebauungsplans, z. B.:

1. Vermeidung von Änderungen an der bestehenden Telekommunikationsinfrastruktur
2. Vermeidung von Schäden an der bestehenden Telekommunikationsinfrastruktur
3. Frühzeitige Abstimmung von Maßnahmen, die Änderungen an der bestehenden Telekommunikationsinfrastruktur erwarten lassen.